

Praxistipp

Wildentsorgung im Revier

Im Lauf eines Jagdjahres fällt eine Menge Wild, Fallwild und Wildreste an. Wie verfahren wir Jäger ordnungsgemäß damit? Und was hat in Zeiten drohender Schweinepest mit dem Schwarzwildaufbruch zu geschehen? Dr. Armin Gangl klärt auf, was wir dürfen und was nicht.



Innerhalb der Jägerschaft wird immer wieder heiß diskutiert, wie Aufbrüche, Zerwirkreste und Fallwild „fachgerecht“ entsorgt werden, und ob es unterschiedliche Vorschriften für die verschiedenen Wildarten gibt.

Verbleiben von Wild oder Resten im Revier

Grundsätzlich können Wildkörper und Teile davon im Revier verbleiben. Voraussetzungen sind, dass kein Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegt, und dass das Revier nicht durch tierseuchenrechtliche Anordnungen gemäßregelt ist. Dies gilt natürlich für alle gesund erscheinenden Tiere. Allerdings sind stark abgekommene oder von entzündlichen Wunden und Tumoren betroffene Tiere nicht zwingend für das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit verdächtig.

Tierkörperteile, Aufbruch oder Zerwirkreste können aber nur am Ort der Erlegung oder Auffindung verbleiben, wenn diese ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückgelassen werden. Bei einer zulässigen Bestückung von Luderplätzen ist in Betracht zu ziehen, dass Teile von anderen Wildtieren verzogen werden und so unter Umständen für die nichtjagende Bevölkerung sichtbar werden können und dadurch den Anschein erwecken, nicht gemeinwohlverträglich, also nicht rechtskonform entsorgt worden zu sein.

Ist das Vergraben Pflicht?

Selbst ganze Wildkörper, die zum Beispiel aufgrund eines

späten Auffindens genussuntauglich werden, oder Tiere, die erst am Morgen aus unterschiedlichsten Gründen nachgesucht werden können, dürfen, wenn die zuvor genannten, grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sind, im Revier verbleiben. Ein Vergraben der Materialien ist möglich, wobei ein ausreichender Abstand zu Wasserschutzgebieten, Gewässern und Grundwasser eingehalten werden muss. Den „Abfall“ in einer Tiefe von 50 Zentimetern zu entsorgen, ist empfehlenswert, aber tatsächlich nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Möglichkeit der Entsorgung besteht auch für Reste, die beim Aufbrechen in einer zum Revier gehörenden Wildkammer anfallen. Die Entsorgung muss aber zeitnah zur Erlegung und ausschließlich im Revier der Erlegung erfolgen. Eine Entsorgung in anderen Revieren ist verboten.

Entsorgung über Hausmüll oder Tierkörperbeseitigungsanlage

Alternativ ist die Entsorgung von Aufbrüchen und anderen Wildresten über den Hausmüll möglich. Allerdings können auf diesem Wege nur kleine, haushaltsübliche Mengen nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beseitigt werden. Die satzungsgemäßen Entsorgungswege können beim Entsorgungsträger erfragt werden. Natürlich kann eine direkte Entsorgung über eine Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) erfolgen. Dies ist allerdings in der Regel für den Jäger kostenpflichtig und im Fall von nicht-seuchen-

verdächtigem Wild oder Teilen davon auch nicht angezeigt. Nach dem Zerwirken erfolgt üblicherweise eine weitere „Behandlung“ von Wildbret. Zubereitungen und Reste, die dann als Speiseabfälle gelten, dürfen nicht mehr in einen Jagdbezirk zurückgebracht werden, sondern müssen der Bioabfall- oder Restmüllentsorgung zugeführt werden.

Strenge Regeln bei Seuchenverdacht

Anders gelagert ist die Situation bei Wildtieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheit haben. Diese fallen in den Gültig-

keitsbereich der VO (EG) Nr. 1069/2009, im nationalen Recht unter das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und angeschlossene Verordnungen und sind beseitigungspflichtig. Solche krankheitsverdächtigen Wildkörper sind nicht nur für andere Wildtiere zugänglich und können somit eine „Infektionsquelle“ darstellen, sie stören auch direkt die „öffentliche Sicherheit“. Die Beseitigungspflicht obliegt dabei denjenigen, die für die Gefahrenbeseitigung zuständig sind beziehungsweise richtet sich nach tierseuchenrechtlichen Vorgaben und Anordnungen des Veterinäramtes.



Foto: V. Klimke



Foto: M. Kijon / Piclease

Sonderstellung des Schwarzwilds

Die beschriebenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Wildtiere, auch für Schwarzwild. Diesem kommt dennoch eine Sonderstellung zu. Es kann Träger von Trichinen sein, das Aujeszky'sche-Krankheit-Virus beherbergen und als Überträger für Klassische und Afrikanische Schweinepest (KSP und ASP), Brucellose und anderes fungieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, gefallene Schwarzkittel unschädlich zu beseitigen. Ein Frischling lässt sich unter Umständen noch vergraben, bei größeren Tieren ist dies nur schwer möglich beziehungsweise unmöglich. Hier bleibt eigentlich nur der direkte Weg über eine TBA, falls der Landkreis keine Sammelstellen vorgeschaltet hat. Für die geeignete Entsorgungsmöglichkeit nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Landratsamt beziehungsweise der Veterinärbehörde auf.

Beim Anfall großer Mengen Aufbruchs,

Bild oben: Reste eines verunfallten Bocks wurden im Revier entsorgt, dann aber vermutlich von einem Fuchs auf den Weg gezogen. Das sollte vermieden werden!
Unten: Auch Stücke, die erlegt und nicht verwendet werden, wie dieser allzu geringe Frischling, können im Revier entsorgt werden, sofern keine Seuchengefahr droht.



Foto: V. Klimke



Foto: M. Kühn, P. Rease

Auch Wildschweinswarten müssen gemeinwohlverträglich zurückgelassen werden, also nicht in der Nähe von Wegen und nicht unter Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Grundsätzlich ist es aber kein Problem, Aufbruch von gesundem Wild im Revier zu lassen. Optimalerweise sollte er mit Erde bedeckt werden, um ihn den Blicken der Öffentlichkeit zu entziehen.

nach einer Gesellschaftsjagd etwa, sollte generell die Möglichkeit der Abgabe an eine Sammelstelle existieren, in Zeiten der „Bedrohung“ durch das ASP-Virus hat dies für „Schwarzwildprodukte“ besondere Bedeutung. Die Jägerschaft ist aktuell aufgerufen, Schwarzwild scharf und vermehrt zu bejagen. Die demzufolge anfallenden Mengen an Aufbrüchen und anderem sollten aus seuchenhygienischen Gründen nicht in der Natur verbleiben.

Untersuchung im Rahmen von Monitorings

Regelmäßig finden auch im Wildtierbereich mit Unterstützung der Jägerschaft so genannte Monitoring-Programme statt, die eine Einschleppung eines Tierseuchenerregers in eine Wildtierpopulation frühzeitig aufdecken sollen. Je früher eine Tierseuche, wie zum Beispiel die ASP, entdeckt und adäquate Seuchen-Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, eine weitere Verbreitung zu unterbinden und die Seuche rasch zu tilgen. Eine ständige Überwachung ist notwendig und geboten. Deshalb wurde in Deutschland ein Monitoring zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen aufgebaut. Im Fokus stehen verendet aufgefundene sowie im Rahmen der Jagd erlegte Wildschweine, die klinisch auffällig waren oder bei denen pathologisch-anatomische Veränderungen festgestellt wurden. Hier ist die Jägerschaft angehalten, Proben zu gewinnen und einer Untersuchung zuzuführen. Die nötigen Informationen erhalten Sie bei den Veterinärämtern.

Erste Anlaufstelle: Veterinäramt

Besteht Unsicherheit beim Auffinden von gefallenem Schwarzwild, wie zu verfahren ist, oder gar der Verdacht auf das Vorliegen von ASP oder einer anderen Tierseuche, wenn zum Beispiel vermehrt tote Wildschweine entdeckt beziehungsweise „auffällige“ Tiere erlegt werden, muss unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können (Tiergesundheitsgesetz § 4 – Anzeigepflicht und Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen). Kommt es tatsächlich zum Ausbruch einer Tierseuche – im Moment ist die Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest durch einen Eintrag des ASP-Erregers aus betroffenen Ländern im Osten ja allgegenwärtig – und wird diese amtlich festgestellt und ein Gebiet „gemäßregelt“, werden tierseuchenrechtliche Verfügungen und Anordnungen ausgerufen und die „Notfallpläne“, die in „Friedenszeiten“ geschmiedet wurden, umgesetzt. Hoffen wir, dass es soweit nie kommt.

DER AUTOR



Dr. Armin Gangl

ist Fachtierarzt für Mikrobiologie beim Tiergesundheitsdienst Bayern. Er ist zudem Jäger und Vorsitzender des BJV-Ausschusses „Wildkrankheiten, Wildernährung und Tierschutz“.